



Rechtsvorschriften für den Aggerverband

Teil I - Aggerverbandsgesetz



Inhaltsverzeichnis

- I. **Gesetz über den Aggerverband
(Aggerverbandsgesetz – AggerVG)**
- II. **Satzung für den Aggerverband**
- III. **Veranlagungsregeln**

Stand: Februar 2022

Aggerverband
Rechtsvorschriften für den Aggerverband

I.

Gesetz über den Aggerverband
(Aggerverbandsgesetz – AggerVG)

**Gesetz über den Aggerverband
(Aggerverbandsgesetz - AggerVG)**

vom 15. Dezember 1992
(GV. NRW. 1993 S. 20)

Zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (**GV. NRW. S. 122**),
in Kraft getreten am 19. Februar 2022.

Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (**GV. NRW. S. 376**),
in Kraft getreten am 03. Juni 2020.

Geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (**GV. NRW. S. 559**),
in Kraft getreten am 16. Juli 2016.

Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (**GV. NRW. S. 148**),
in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Dezember 2012.

Geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (**GV. NRW. S. 662**),
in Kraft getreten am 01. Dezember 2008.

Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (**GV. NRW. S. 716**),
in Kraft getreten am 29. Dezember 2007.

Geändert durch Artikel 146 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (**GV. NRW. S. 306**),
in Kraft getreten am 28. April 2005.

Geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (**GV. NRW. S. 808**),
in Kraft getreten am 01. Januar 2004.

Geändert durch Artikel 98 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (**GV. NRW. S. 708**),
in Kraft getreten am 01. Januar 2002.

Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. März 1995 (**GV. NRW. S. 248**),
in Kraft getreten am 01. Juli 1995.

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

Allgemeines

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

Zweiter Teil:

Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2 Aufgaben des Verbandes

§ 3 Unternehmen des Verbandes, Übersichten

§ 4 Übernahme von Aufgaben

Dritter Teil:

Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5 Verbandsgebiet

§ 6 Mitglieder des Verbandes

Vierter Teil:

Pflichten, Enteignung

§ 7 Pflichten der Mitglieder

§ 8 Pflichten Dritter

§ 9 Zulässigkeit der Enteignung

Fünfter Teil:

Innere Verfassung

§ 10 Selbstverwaltung, Verbandsorgane

§ 11 Satzung

§ 12 Verbandsversammlung

§ 13 Delegierte in der Verbandsversammlung

§ 14 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 15 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verbandsrates

§ 17 Aufgaben des Verbandsrates

§ 18 Sitzungen des Verbandsrates, Beschlussfassung

§ 19 Vorstand

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

§ 21 Vertretung des Verbandes

Sechster Teil:

Finanzplanung, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge

- § 22 (weggefallen)
- § 22a Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 24 Rücklagen, Rechnungs- und Prüfungswesen, Wirtschaftsführung
- § 25 Beiträge
- § 26 Beitragsmaßstab
- § 27 Veranlagung
- § 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Siebenter Teil:

Widerspruchsausschuss

- § 29 Widerspruchsausschuss
- § 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
- § 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Achter Teil:

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

- § 32 Zwangsmittel
- § 33 Bekanntmachungen

Neunter Teil:

Rechtsaufsicht

- § 34 Aufsicht
- § 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
- § 36 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen
- § 37 Beauftragte oder Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 38 Genehmigung von Geschäften

Zehnter Teil:

Auflösung, Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

- § 39 (weggefallen)
- § 40 Auflösung
- § 41 Übergangsvorschrift
- § 42 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

- (1) ¹Der im Verbandsgebiet (§ 5) tätige Wasser- und Bodenverband mit dem Namen "Aggerverband" wird durch dieses Gesetz in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit gleichem Namen umgebildet. ²Der Aggerverband ist keine Gebietskörperschaft. ³Er dient dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen seiner Mitglieder.
- (2) Der Sitz des Verbandes im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.
- (3) Der Verband ist berechtigt, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form zu verwenden.

Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
 1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten;
 2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
 3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
 4. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;
 5. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft;
 6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes;
 7. Entsorgung der bei der Durchführung der Verbandsaufgaben anfallenden Abfälle;
 8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
 9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.
- (2) ¹Auf Beschluss der Verbandsversammlung kann der Verband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband Aufgaben gemäß Absatz 1 Nrn. 6 und 7 außerhalb des Verbandsgebietes wahrnehmen oder Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. ²Satz 1 gilt sinngemäß für die Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5, soweit sie in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. ³Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁴Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

- (3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.
- (4) ¹Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen. ²Die Kosten trägt der Auftraggeber. ³Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt. ⁴In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit entscheidet der Verbandsrat über die Auftragsübernahme. ⁵Der Verbandsversammlung ist die Auftragsübernahme in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 3 Unternehmen des Verbandes, Übersichten

- (1) ¹Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten. ²Bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen nach Satz 1 können die Möglichkeiten der Anlage zur Energieerzeugung genutzt werden, sofern dies mit der Erledigung der Aufgaben nach § 2 vereinbar ist. ³Dabei können Anlagen zur Energieerzeugung, die in einem funktionalen Zusammenhang mit Anlagen nach Satz 1 stehen, geplant, gebaut, betrieben und unterhalten werden.
- (2) ¹Der Verband stellt über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils sechs Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Sechsjahresübersichten). ²Satz 1 gilt nicht für die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 des Landeswassergesetzes vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 133).

§ 4 Übernahme von Aufgaben

- (1) ¹Der Verband kann Aufgaben nach § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband auf Beschluss der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. ²Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Aggerverbandes. ³Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Aggerverbandes. ⁴Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Aggerverband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Aggerverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.
- (2) Für die Übertragung von Aufgaben des Aggerverbandes auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.
- (4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.

Dritter Teil: Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5 Verbandsgebiet

- (1) ¹Das Verbandsgebiet umfasst die oberirdischen Einzugsgebiete der Agger und der Bröl einschließlich des Sieglarer Mühlengrabens sowie die im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen oberirdischen Einzugsgebiete der Wiehl, der Wissler und der Holpe. ²Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen "Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen" entspricht. ³Der Verband legt die Übersichtskarte am Sitz der Verbandsverwaltung zur Einsichtnahme aus.

§ 6 Mitglieder des Verbandes

- (1) ¹Mitglieder des Verbandes sind:
1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
 2. Kreise, soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;
 3. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet, die hier zum Zweck der Nutzung Wasser aus Anlagen des Verbandes übernehmen oder jährlich insgesamt mehr als 30.000 m³ Wasser als Grundwasser fördern oder aus oberirdischen Gewässern entnehmen;
 4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen im Verbandsgebiet, die Unternehmen des Verbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteile haben oder zu erwarten haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

²Mitglieder des Verbandes in den Gruppen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus dem Verbandsgebiet beziehen oder aufgrund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten der Verband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. ³Auf Antrag werden in den Fällen des Satzes 2 auch Personen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen als Mitglieder des Verbandes in den Gruppen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 aufgenommen. ⁴Mitglied des Verbandes ist ferner jedes Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger gleich welcher Rechtsform, das ein anderes Unternehmen zu einer Verrichtung bestellt hat, welches Unternehmen des Verbandes verursacht oder erschwert hat, oder weiter verursacht, erschwert oder erwarten lässt.

⁵Ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen abhängig ist, gilt als von diesem Unternehmen zur Verrichtung bestellt.

- (2) ¹Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 setzt voraus, dass in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). ²Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die hierüber

getroffene Entscheidung des Vorstandes zugestellt ist.³ Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen insoweit keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.⁴ Abweichend von Satz 2 bleiben Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung außerhalb des Verbandsgebietes oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, die den Mindestbeitrag unterschreiten, Mitglieder des Verbandes, wenn sie der Mitgliedschaft nicht ausdrücklich widersprechen.

(3) ¹Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. ²Das Nähere regelt die Satzung.

Vierter Teil: Pflichten, Enteignung

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Messeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben so wie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. ²Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Vorstand die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. ³In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden.

(2) ¹Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. ²Hierüber ist er zu belehren.

(3) ¹Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. ²Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. ³Der Verband kann verlangen, dass die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. ⁴Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) ¹Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. ²Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,

2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, und

3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

- (5) ¹Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. ²Mit Zustimmung des Verbandsrates ordnet der Vorstand durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustande kommt, den Geldausgleich fest. ³Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch zu. ⁴Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung vor.
- (6) ¹Der Vorstand kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. ²Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8 Pflichten Dritter

- (1) ¹Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. ²§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. ²Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. ³Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen. ⁴§ 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Zulässigkeit der Enteignung

- (1) ¹Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. ²Das Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Fünfter Teil: Innere Verfassung

§ 10 Selbstverwaltung, Verbandsorgane

- (1) ¹Der Verband verwaltet sich selbst. ²Er gibt sich eine Satzung.
- (2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der Vorstand.

§ 11 Satzung

- (1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.
- (2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Satzung bestimmt insbesondere:
 1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
 2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
 3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
 4. die Beitragseinheit, die zur Entsendung einer Delegierten oder eines Delegierten berechtigt (§ 12 Abs. 2),
 5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3),
 6. die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen ist (§ 17 Abs. 5 Nr. 12),
 7. das Nähere zum Rechnungswesen, zur Wirtschaftsführung und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33) und
 9. die Art der Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 4 Absatz 1 übernommenen Aufgaben.
- (4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.
- (5) ¹Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

²Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 12 Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder gemäß Absatz 2 und 3 und einer oder eines Delegierten gemäß Absatz 4. ²Die Gesamtzahl der Delegierten wird durch die Satzung bestimmt.
- (2) ¹Jede in der Satzung festzusetzende Einheit an Jahresbeiträgen (Beitragseinheit) berechtigt zur Entsendung einer oder eines Delegierten. ²Ein Mitglied entsendet in die Verbandsversammlung so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. ³Kein Mitglied darf mehr als zwei Fünftel aller Delegierten stellen. ⁴Die nach Satz 3 über zwei Fünftel aller Beitragseinheiten hinausgehenden Beiträge eines Mitgliedes berechtigen nicht zur Entsendung von Delegierten oder zur Bildung von und zum Eintritt in die Stimmgruppen (Absatz 3). ⁵Bei der Ermittlung der Beitragseinheiten eines Mitgliedes ist sein durchschnittlicher Jahresbeitrag aus den letzten drei Jahren vor der Neubildung der Verbandsversammlung zugrunde zu legen; bei einer Mitgliedschaft von weniger als drei Jahren gilt der letzte vor der Neubildung der Verbandsversammlung vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag. ⁶Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. ⁷Die Abwasserabgabe gemäß § 2 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und das Wasserentnahmeentgelt gemäß § 2 des Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 884) geändert worden ist, bleiben bei der Ermittlung der Beitragseinheiten unberücksichtigt.
- (3) ¹Mit den Jahresbeiträgen, die eine volle Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. ²Jede Stimmgruppe hat so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Beitragseinheiten auf sich vereinigt. ³Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. ⁴Jede Stimmgruppe wählt ihre Delegierten und entsendet sie in die Verbandsversammlung. ⁵Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl ihrer Delegierten regelt die Satzung.
- (4) ¹Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer ist und von dieser entsandt wird. ²Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 13 Delegierte in der Verbandsversammlung

- (1) Delegierte oder Delegierter gemäß § 12 Abs. 2 und 3 kann nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied oder bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts des Mitgliedes nach § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört.
- (2) ¹Ein Mitglied darf nicht durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten werden, die oder der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. ²Dies gilt nicht für Delegierte gemäß § 12 Abs. 3.

- (3) Die oder der Delegierte gemäß § 12 Abs. 4 darf nicht Mitglied oder Pächter eines Mitgliedes sein.
- (4) ¹Die Delegierten werden für fünf Jahre in die Verbandsversammlung entsandt. ²In den letzten drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit sind die Delegierten für die nächste Amtszeit zu benennen. ³Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.
- (5) ¹Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. ²Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden muss einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören. ³Dies gilt auch für die Bildung von Stimmgruppen nach § 12 Abs. 3.
- (6) ¹Das Amt als Delegierte oder Delegierter erlischt vorzeitig durch Abwahl oder Abberufung, durch Ungültigkeit der Wahl aufgrund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, durch Niederlegung des Amtes, Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgebenden Voraussetzungen, Wahl zum Mitglied des Verbandsrates, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Tod. ²Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (7) ¹Der Vorstand hat alle fünf Jahre eine neue Liste aufzustellen, in der die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge, die zugehörigen Beitragseinheiten und Beitragsteileinheiten aufzuführen sind. ²Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Liste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekannt zugeben, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Delegierten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates für eine neue Amtsperiode zu benennen. ³Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren Delegierte zu benennen, ist hinzuweisen. ⁴Das Nähere regelt die Satzung.

§ 14 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsregeln. ²Sie wählt die Mitglieder des Verbandsrates.
- (2) Ferner bleiben der Verbandsversammlung unbeschadet weitergehender Satzungsregelungen vorbehalten:
1. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
 3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen, die Aufstellung der Finanzplanung (§ 22a) sowie die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Rücklagen,
 4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Wahl der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer,
 5. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 6. die Abnahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 7. die Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Absatz 2 und des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 53 des Landeswassergesetzes,

- 8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2, § 4),
 - 9. die Entscheidung über die Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten,
 - 10. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2).
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über Beanstandungen des Vorstandes gemäß § 20 Abs. 3.

§ 15 Sitzung der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates, den Vorstand und die Abteilungsleiterinnen und -leiter.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. ³Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies bei der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates
- a) vom Vorstand oder
 - b) von mindestens einem Drittel der Delegierten
- schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. ²Die weiteren Mitglieder des Verbandsrates, der Vorstand und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sollen an den Sitzungen teilnehmen. ³Die Mitglieder des Verbandsrates, der Vorstand und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind nicht stimmberechtigt.
- (4) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. ³Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.
- (5) Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.
- (6) ¹Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. ³Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) ¹Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. ²Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates und von einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

- (8) ¹Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Verbandsgebiet zuständigen Bezirksregierung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. ²Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.
- (9) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.
- (10) ¹Die Mitglieder, die ausschließlich durch Delegierte nach § 12 Abs. 3 vertreten werden, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. ²Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (11) ¹Ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt, kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz der Delegierten oder der in Absatz 8 genannten Vertreterinnen und Vertreter als virtuelle Verbandsversammlung abgehalten wird, sofern
1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
 2. die Stimmrechtsausübung der Delegierten über elektronische Kommunikation gesichert ist und
 3. den Delegierten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.
- ²Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 10 gelten für die virtuelle Verbandsversammlung entsprechend. ³Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Satz 1 Nummer 1. ⁴Näheres regelt die Satzung.
- (12) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung auch eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder Wahlen der Delegierten im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Delegierten mit der schriftlichen oder elektronischen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. ²Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem oder elektronischem Wege. ³Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 entsprechend.

§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verbandsrates

- (1) ¹Der Verbandsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. ²Zunächst entfallen auf die

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) **2 Mitglieder,**

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) **1 Mitglied,**

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung) **1 Mitglied,**

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) **1 Mitglied,**

Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandes **5 Mitglieder.**

³Die verbleibenden fünf Sitze im Verbandsrat verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. ⁴Für die Vertreterinnen oder Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. ⁵Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten drei Jahre vor Bildung des Verbandsrates ergibt; § 12 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 7 gelten entsprechend.

- (2) ¹Die Mitglieder des Verbandsrates nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Verbandsversammlung aus je einem Vorschlag des Personalrates des Verbandes gemäß Satz 2 Nrn. 1 und 2 gewählt. ²Die Vorschläge müssen mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten, und zwar für:

1. drei Arbeitnehmer-Vertreterinnen oder -Vertreter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen;
2. zwei weitere Arbeitnehmer-Vertreterinnen oder -Vertreter, die nicht Beschäftigte des Verbandes sind. ³Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der im Verband vertretenen Gewerkschaften zugrunde gelegt.

⁴Die Wahl ist eine Personenwahl. ⁵Das Nähere regelt die Satzung.

- (3) ¹Mitglied des Verbandsrates kann nicht sein, wer Delegierte oder Delegierter in der Verbandsversammlung ist. ²Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) In der Satzung kann bestimmt werden, dass für jedes Mitglied des Verbandsrates in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied des Verbandsrates gewählt wird.
- (5) ¹Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 zu stellen. ³Gehört die oder der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 an, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. ⁴Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates auf sich vereinigt. ⁵Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹Die Amtszeit des Verbandsrates beträgt fünf Jahre. ²Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Verbandsrat gewählt ist. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Im Übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.
- (7) ¹Die Verbandsversammlung kann Mitglieder des Verbandsrates und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten. ³In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 17 Aufgaben des Verbandsrates

- (1) ¹Der Verbandsrat hat die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. ²Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. ³Er überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- (2) ¹Der Verbandsrat wählt den Vorstand. ²Er bestimmt die oder den insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständige Abteilungsleiterin oder zuständigen Abteilungsleiter, die oder der nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreterinnen oder -Vertreter bestellt werden darf.
- (3) ¹Für die Abberufung des Vorstandes aus einem wichtigen Grund ist § 18 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. ²Die Abberufung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters aus der ihr oder ihm gemäß Absatz 2 Satz 2 übertragenen Funktion ist nur mit den Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreterinnen oder -Vertreter möglich.
- (4) Der Verbandsrat beschließt über:
1. seine Geschäftsordnung,
 2. die Bestellung von Beauftragten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfallgesetz und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,

3. den Abschluss eines Dienstvertrages mit dem Vorstand,
 4. die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung,
 5. die übrigen Zuständigkeiten der oder des gemäß Absatz 2 Satz 2 bestimmten Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiters innerhalb der Verbandsverwaltung und ihre oder seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personellen und sozialen Angelegenheiten,
 6. die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 23 Abs. 2) oder erfolggefährdenden Mehraufwendungen.
- (5) Der Zustimmung des Verbandsrates bedarf der Vorstand in folgenden Angelegenheiten:
1. Entwürfe der Übersichten gem. § 3 Absatz 2 und Entwurf des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 53 des Landeswassergesetzes,
 2. Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen,
 3. Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten so wie die Festsetzung des Geldausgleichs (§ 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2),
 4. Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 9),
 5. Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
 6. Bestellung von Sicherheiten aller Art, insbesondere über das Eingehen von Bürgschaften, Patronats-erklärungen und Gewährverträgen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
 7. Bildung von oder Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe sowie bei Änderungen der diesen Geschäften zugrunde liegenden Verträgen,
 8. Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen sowie Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Beschäftigten,
 9. Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,
 10. Festsetzung von Zwangsmitteln (§ 32),
 11. Bestellung einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter des Vorstandes,
 12. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, deren Wert die in der Satzung festzusetzenden Beträge erreicht oder überschreitet,
 13. Entwurf des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen und der Finanzplanung (§ 22a).

§ 18 Sitzung des Verbandsrates, Beschlussfassung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. ²Der Vorstand und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

- (2) ¹Im Jahr sind mindestens 2 Sitzungen des Verbandsrates abzuhalten. ²Die oder der Vorsitzende muss eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der oder bei dem Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
- (3) ¹Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. ²Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. ³Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Verbandsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. ⁴Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.
- (4) Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.
- (5) ¹Der Verbandsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Verbandsrates eine Stimme hat. ²Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. ³Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) ¹Auf schriftlichem oder elektronischem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Verbandsrates einstimmig gefasst worden sind. ²Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsrates bekannt zu geben.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen. ²Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. ³Die Niederschriften sind von der oder von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Verbandsrates zu unterzeichnen.
- (8) ¹Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands eine virtuelle Verbandsratssitzung einberufen oder abweichend von Absatz 6 mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Verbandsrates eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen. ²Auf eine Bildübertragung kann dabei verzichtet werden. ³Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 19 Vorstand

- (1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Vorstandes.
- (2) ¹Wer zum Vorstand gewählt wird, muss die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ²Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. ³Wiederwahlen sind zulässig. ⁴Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. ⁵Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das 67. Lebensjahr vollendet. ⁶Für Vorstände, die am 1. Januar 2013 im Amt sind und deren Amtszeit bis längstens 2017 läuft, findet die Altersgrenze nach Satz 5 nur mit deren Zustimmung Anwendung.
- (3) Für die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt Absatz 2 sinngemäß.

- (4) Der Vorstand hat entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung seine Vergütung im Jahresabschluss individualisiert offen zu legen.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht aufgrund dieses Gesetzes oder der Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsrat, der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates oder dem Widerspruchsausschuss obliegen. ²Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. ³Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes und Leiter der Verbandsverwaltung.
- (2) ¹In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Vorstand auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge erreicht oder überschreitet. ²Diese Entscheidungen sind der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates unverzüglich mitzuteilen und dem Verbandsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (3) ¹Der Vorstand kann Beschlüsse des Verbandsrates zu § 17 Abs. 4 und 5 sowie zu § 2 Absatz 4 Satz 4, die den Interessen des Verbandes zuwiderlaufen, beanstanden. ²Er legt diese Beschlüsse mit einer schriftlichen Begründung seiner Beanstandung der Verbandsversammlung zur Entscheidung vor. ³Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁴Die Verbandsversammlung hat innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit zu entscheiden.

§ 21 Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Verbandsrates eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zu seinem ständigen Vertreter.
- (3) ¹Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. ²Die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung geregelt.

Sechster Teil: Finanzplanung, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge

§ 22 (weggefallen)

§ 22a Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) ¹Der Verband wirtschaftet nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens. ²Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung und den Jahresabschluss sind § 19 Absatz 1 Satz 1, 2 erste Alternative, Absatz 2 und 3, §§ 21, 22 Absatz 1, die §§ 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden.

- (2) ¹Die Verbandsversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung. ²Der Wirtschaftsplan muss ausgeglichen sein. ³Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) ¹Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. ²Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und die Finanzplanung beizufügen. ³Die §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.
- (4) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt,
 2. höhere Kredite erforderlich werden,
 3. im Vermögensplan über- und außerplanmäßige Ausgaben für Investitionen durch Einsparungen oder Mehreinnahmen nicht gedeckt werden können,
 4. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 5. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- (6) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Zur Stärkung einer wirtschaftlichen Betriebsführung kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall zeitlich begrenzte Abweichungen und Ergänzungen unter Beachtung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens von und zu den in Absatz 1 und 3 genannten Regelungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, die Buchführung, die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit zulassen.
- (8) ¹Ist der Wirtschaftsplan bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres nicht festgestellt, gelten die Ansätze und Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. ²Sieht der Wirtschaftsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Ansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. ³Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.
- (9) ¹Die Verbandsversammlung stellt jährlich mit dem Wirtschaftsplan die fünfjährige Finanzplanung auf, die mit den Übersichten gem. § 3 Absatz 2 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. ²Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. ³Die Finanzplanung muss in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.
- (10) ¹Der Vorstand stellt den Jahresabschluss in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres für das vergangene Wirtschaftsjahr auf. ²Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses betraute Stelle soll alle fünf Jahre gewechselt werden. ³Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Satzung über die Regelung für die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen zu veröffentlichen.

§ 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. ²Die Deckung im laufenden Haushalt muss gewährleistet sein.
- (2) Ausgaben nach Absatz 1 sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Verbandsrat zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24 Rücklagen, Rechnungs- und Prüfungswesen, Wirtschaftsführung

- (1) Der Verband soll zur Sicherung der Wirtschaftsführung und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögensplans sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 27 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.
- (2) Das Nähere zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln.

§ 25 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.
- (2) ¹Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden. ²Der Verband ermittelt spätestens ab dem 01. Januar 2000 die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. ³Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der vermutlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. ⁴Der Verband kann eine Eigenfinanzierung auch mittels angemessener Direktfinanzierung der Ausgaben des Vermögensplans durch Beiträge sicherstellen, soweit die nach Satz 1 zu ermittelnden Kosten hierdurch nicht unterschritten werden.
- (3) ¹Beiträge, die einem Benutzer nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. ²Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.
- (4) ¹Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch vor Erlöschen seiner Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zu Beiträgen für die Zeit nach seinem Ausscheiden wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. ²Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband. ³Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.

§ 26 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der mittelbaren und unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen im Verbandsgebiet zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. ²Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden spätestens vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.
- (3) Der Verband hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsregeln zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 27 Veranlagung

- (1) ¹Aufgrund des festgestellten Wirtschaftsplanes berechnet der Vorstand nach den Veranlagungsregeln die Beiträge. ²Er führt die Beiträge - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und setzt die Beiträge fest. ³Der Vorstand teilt unverzüglich jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.
- (2) ¹Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und die dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. ²Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. ³Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsregeln zu unterrichten.
- (3) ¹Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch einlegen. ²Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuss vor.
- (4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.
- (5) ¹Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen, soweit sich aus den Veranlagungsregeln nichts anderes ergibt. ²Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 24 Abs. 1) beschlossen wird.
- (6) ¹Werden im Laufe eines Wirtschaftsjahres Ausgaben erforderlich, die nur aufgrund einer Änderung des Wirtschaftsplanes geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge spätestens im darauf folgenden Jahr in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. ²Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

- (7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Vorstand festsetzt und einzieht.

§ 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

- (1) ¹Die Beitragspflichten aufgrund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). ²Sie ruhen auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.
- (2) ¹Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Vorstand, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. ²Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.
- (3) ¹Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. ³Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.
- (4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil: Widerspruchsausschuss

§ 29 Widerspruchsausschuss

- (1) ¹Der Widerspruchsausschuss besteht aus:
1. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zur oder zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamtin oder Landesbeamten oder tarifbeschäftigten Person, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
 2. einer oder einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamtin oder Beamten oder vergleichbaren tarifbeschäftigten Person der staatlichen Umweltverwaltung,
 3. fünf weiteren, von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern. ²Die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 und 2 müssen vorliegen. ³Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.
- ⁴Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Verbandsrat angehören.
- (2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

- (3) ¹Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. ²Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. ³Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuss gebildet ist. ⁴Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. ⁵Im Übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Der Widerspruchsausschuss regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses

- (1) ¹Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche nach § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 32 Abs. 2, soweit der Vorstand ihnen nicht abgeholfen hat. ²Er entscheidet ferner über Anträge nach § 80 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, denen der Vorstand nicht stattgegeben hat.

§ 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens

- (1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt der Verband.
- (2) Soweit dem Verband Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 32 Zwangsmittel

- (1) ¹Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder aufgrund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, dass ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25.000 Euro festgesetzt werden kann. ²Mit Zustimmung des Verbandsrates fertigt der Vorstand den Bescheid aus. ³Dieser ist zuzustellen. ⁴Das Zwangsgeld fällt an den Verband.
- (2) ¹Gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist der Widerspruch zulässig. ²Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung vor.
- (3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.

§ 33 Bekanntmachungen

- (1) ¹Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche oder elektronische Unterrichtung der Betroffenen. ²Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. ³Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, anzugeben. ⁴Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszu legen ist.
- (2) ¹Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntge macht werden. ²§ 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

Neunter Teil: Rechtsaufsicht

§ 34 Aufsicht

- (1) ¹Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates. ²Aufsichtsbehörde ist das für Umwelt zuständige Mi nisterium (Ministerium).
- (2) Die Aufsicht stellt sicher, dass der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach gelten dem Recht und im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

§ 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsrates entsprechend § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 1 einzuladen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich im Rahmen der Aufsicht jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle An gelegenheiten des Verbandes unterrichten.

§ 36 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

- (1) ¹Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass er innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlasst. ²Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im Einzelnen zu bezeichnen. ³Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. ⁴Die auf sichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Entscheidungen der Verbands organe.

- (2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterlässt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Mittel in den Wirtschaftsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Wirtschaftsplan verfügen oder die außerplanmäßigen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.
- (3) ¹Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Heben die Verbandsversammlung oder der Verbandsrat beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. ⁴Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 37 Beauftragte oder Beauftragter der Aufsichtsbehörde

- (1) ¹Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 36 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahrnimmt. ²Die oder der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.
- (2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung der Verband der oder dem Beauftragten zu leisten hat.

§ 38 Genehmigung von Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 5 Nr. 7,
 2. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert, zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, soweit die Nutzung einen erheblichen Wert darstellt, sowie zur entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen, wenn der Erlös nicht dem Vermögenshaushalt des Verbandes zugeführt wird,
 3. zur Gewährung von Darlehen über 10.000 Euro an Beschäftigte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
 4. zu Verträgen mit den in § 16 Abs. 1 und 4, § 19 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 und 2 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 5. zur Bestellung von Sicherheiten aller Art, insbesondere über das Eingehen von Bürgschaften, Patronatserklärungen und Gewährverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung.

(2) Der Beschluss nach § 17 Absatz 5 Nummer 7 ist unter folgenden Maßgaben genehmigungsfähig:

1. Die Bildung beziehungsweise der Eintritt ist zur Erfüllung der verbandseigenen Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich,
2. es besteht ein Zusammenhang mit den hoheitlichen Verbandsaufgaben, die selbst beim Verband verbleiben,
3. die Ausführungen der dem Verband nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wird nicht beeinträchtigt,
4. es besteht keine Interessenkollision mit dem Verband und
5. § 3 Absatz 3 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Das Nähere zu Absatz 1 Nummer 2 und 5 regelt die Satzung.

(4) ¹Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. ²Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses sind unzulässig.

Zehnter Teil: Auflösung, Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

§ 39 (weggefallen)

§ 40 Auflösung

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 41 Übergangsvorschriften

¹Der Verband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, soweit sie bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst des Verbandes stehen. ²Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten. ³Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde können durch die Satzung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsrates oder auf den Vorstand übertragen werden.

§ 42 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Der Justizminister

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr

Impressum

Rechtsvorschriften für den Verband

Aggerverband

KdÖR

Sonnenstraße 40

51645 Gummersbach

☎ +49 2261 36-0

www.aggerverband.de

E-Mail: info@aggerverband.de



Layout

Foto-Grafik G. Nagel



Aggerverband

Rechtsvorschriften für den Aggerverband

Teil I - Aggerverbandsgesetz

